



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

**Richtplan
Kanton Glarus**

Gesamtüberarbeitung

Prüfungsbericht

Ittigen, 30. Oktober 2007

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	5
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	5
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	5
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	6
2.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	6
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	8
3.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	8
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	8
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	8
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	9
3.2	Grundlagen der Richtplanung	9
3.21	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung	9
3.3	Inhalt des Richtplans	9
3.31	Allgemeine Anforderungen	9
3.32	Siedlung	10
3.33	Verkehr	15
3.34	Natur und Landschaft	16
3.35	Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	21
3.4	Form des Richtplans	23
3.41	Richtplantext	23
3.42	Richtplankarte	24
3.5	Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans	24
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	25
	ANHANG: ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN DER BUNDESSTELLEN	27

1 Gesamtbeurteilung

Der vorliegende vollständig überarbeitete „Kantonale Richtplan Glarus 2004“ löst den vom Bundesrat am 23. August 1989 genehmigten Richtplan ab. Der neue Richtplan deckt sämtliche relevanten Sachbereiche ab und thematisiert die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, den Verkehr, Tourismus und Erholung, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Ver- und Entsorgung sowie weitere Raumnutzungen.

Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung mit der räumlich konkreten Darstellung zur wirtschaftspolitischen Schwerpunktstrategie dienen als Orientierungs- und Handlungsrahmen für die Festlegung von Strategien und Massnahmen in den einzelnen Sachbereichen. Der Kanton verfügt mit dem Richtplan 2004 über ein wichtiges Führungs-, Steuerungs- und Koordinationsinstrument für die zukünftige räumliche Entwicklung.

Die künftigen Steuerungs- und Koordinationsaufgaben des Kantons bei der Siedlungsentwicklung sind im Grundsatz festgelegt, allerdings sind sie sehr allgemein gehalten. Die Möglichkeiten zur Festsetzung von Entwicklungsschwerpunkten für Arbeiten, Detailhandel und Wohnen, kommen im vorliegenden Richtplan nicht zur Anwendung. Damit der Richtplan zielgerichtet und wirkungsvoll lenken kann und für die Gemeinden eine praktikable Umsetzung möglich wird, fehlen noch klare Abstimmungsanweisungen in den Bereichen Siedlungsbegrenzung und –gliederung sowie publikumsintensive Einrichtungen (auch verkehrsintensive Einrichtungen genannt).

Gestützt auf das Mobilitätskonzept Glarnerland hat der Kanton noch vor der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung den Sachbereich Verkehr angepasst und dem ARE zur Vorprüfung eingereicht. Der Sachbereich Verkehr wird – mit Ausnahme der Luftfahrt und der Schifffahrt – von der Genehmigung ausgenommen.

Im Bereich Natur und Landschaft sind die wichtigsten Herausforderungen und der Handlungsbedarf festgelegt, insbesondere zu den Themen Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz sowie Naturgefahren. Die vom Kanton Glarus formulierten Voraussetzungen, unter welchen Nutzungsänderungen von als landschaftsprägend geschützten Bauten bewilligt werden dürfen, genügen den bundesrechtlichen Vorgaben nicht (Art. 39 Abs. 2 RPV). Ebenfalls nicht gerecht wird der vorliegende Richtplan den gesetzlichen Anforderungen an die Ausscheidung von Fruchtfolgefächern.

Die Thematisierung der touristischen Nutzungsmöglichkeiten ist eines der Kernelemente des Richtplans. Die räumliche Zuordnung der verschiedenen touristischen Nutzungen kann als zweckmässig bezeichnet werden.

Die Grundlagen und Analysen zu den Sachbereichen (räumliche Entwicklungen, Probleme, Perspektiven etc.) sind im Allgemeinen sehr knapp gehalten. Mit dieser äusserst

knappen Darstellung in der Ausgangslage ergibt sich nur ein begrenztes Bild der Problemwahrnehmung. Controlling und Raubeobachtung sind noch kein Thema.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 28. August 2006 reichte das Departement Bau und Umwelt den Kantonalen Richtplan Glarus 2004 zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Glarus lagen folgende Dokumente bei (erhalten am 18. September 2006):

- Kantonaler Richtplan Glarus 2004, Richtplantext, Version vom 30.08.2006,
- Kantonaler Richtplan Glarus 2004, Richtplankarte.

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde vom Regierungsrat in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 1. Mai 1988 (VII B/1/1) erlassen (Anträge vom 17. August 2004 und 10. Dezember 2005 bzw. Beschlüsse vom 3. Mai 2005 bzw. 2. Mai 2006) und vom Landrat am 27. April 2005 und 26. April 2006 im Wesentlichen genehmigt. Folgende Punkte hat der Landrat am 27. April 2005 an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückgewiesen:

- S1-2 Siedlungsgebiet / Bauzonen: Abstimmungsanweisung S1-2/1 (S. 25)
- S1-3 Siedlungstrenngürtel: Abstimmungsanweisung S1-3/1 (S. 28)
- V5-1 Flugplatz und Gebirgslandeplätze: Abstimmungsanweisung V5-1/2 (S. 60)

Mit Schreiben vom 11. Juli 2006 reichte der Kanton Glarus den auf der Grundlage des kantonalen Richtplans Glarus 2004 neu überarbeiteten Sachbereich Verkehr des kantonalen Richtplans zur Vorprüfung ein.

Das Gesuch um Genehmigung des gesamthaft überarbeiteten kantonalen Richtplans wurde durch den zuständigen Vorsteher des kantonalen Departements für Bau und Umwelt am 28. August 2006 dem ARE zuhanden des Bundesrates eingereicht.

Die Vorprüfung des neu überarbeiteten Sachbereichs Verkehr wurde mit Vorprüfungsbericht vom 26. September 2006 abgeschlossen.

Soweit der Sachbereich Verkehr des kantonalen Richtplans Glarus 2004 bereits Gegenstand eines weiteren Genehmigungsverfahrens bilden wird, ist er vorliegend – mit

Ausnahme der Bereiche Luftverkehr (V5, Richtplantext S. 59 f.) und Schifffahrt (V6, Richtplantext S. 61) von der Genehmigung auszunehmen.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Es liegen keine offensichtlich schwerwiegenden formellen Mängel vor. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der *Richtplan als solcher* mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der vom EJPD/BRP herausgegebene Ordner «DER KANTONALE RICHTPLAN - LEITFADEN FÜR DIE RICHTPLANUNG».

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens wirkten folgende in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen mit:

- Bundesamt für Kultur (BAK), 4.12.2006
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 4.12.2006
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), 22.11.2006
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 29.11.2006
- Bundesamt für Verkehr (BAV), 17.11.2006
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 8.12.2006
- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), 29.11.2006
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 3.11.2006
- Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt VBS, 4.12.2006
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), 4.12.2006

Die Anliegen der Bundesstellen konnten im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt werden bzw. sind in Kapitel 3.3 des vorliegenden Prüfungsberichts aufgenommen worden. Darüber hinausgehende Bemerkungen der Bundesstellen werden im Anhang zum vorliegenden Prüfungsbericht aufgeführt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die für die Raumplanung zuständigen Departemente und Direktionen der Kantone Graubünden, Schwyz, St. Gallen und Uri vom ARE eingeladen mitzuteilen, ob die raumwirksamen Aufgaben ihrer Kantone im Richtplanentwurf sachgerecht berücksichtigt worden sind (Artikel 11 Absatz 1 RPG). Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Baudepartement des Kantons St. Gallen, 18.12.2006
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, 19.12.2006
- Justizdepartement des Kantons Schwyz, 29.12.2006
- Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, 12.01.2007

Die Nachbarkantone stellen fest, dass die Richtplanungen grundsätzlich aufeinander abgestimmt sind und dass sich die Kantone bezüglich der angestrebten Entwicklung benachbarter Grenzgebiete einig sind. Die einzelnen Anliegen der Kantone werden im Prüfungsbericht bei den einzelnen Sachbereichen aufgenommen.

Mit Briefen vom 12. Februar 2007, vom 21. Juni 2007 und vom 3. September 2007 an den Vorsteher des Departements Bau und Umwelt wurde dem Kanton Glarus Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des vorliegenden Prüfungsberichtes zu äussern. Das Departement Bau und Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 26. September 2007 einige Vorbehalte zu den Genehmigungsanträgen vorgebracht. Diese betreffen die Punkte Neueinzonungen (S1-2, Prüfungsbericht S. 10 f.), landschaftsprägende Bauten (S1-4, Prüfungsbericht S. 12 f.) und das Controlling (Prüfungsbericht S. 24).

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Im September 2003 hat der Kanton die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 2. Februar 2004 abgeschlossen.

Der Kanton hat am 11. Juli 2006 die Anpassung Sachbereich Verkehr (Juni 06) zur Vorprüfung eingereicht. Diese Anpassung stützt sich auf das Mobilitätskonzept Glarnerland und soll das Kapitel Verkehr des Richtplans 2004 im Wesentlichen (d.h. abgesehen von den Bereichen Luftverkehr und Schifffahrt) ersetzen.

Abgesehen von den Bereichen Luftverkehr (V5, S. 59 f.) und Schifffahrt (V6, S. 61) wurde der Sachbereich Verkehr (V1, S. 42 ff.) deshalb von der Genehmigung ausgenommen (vgl. oben Ziff. 2.2). In diesem Bereich fanden nach erfolgter Vorprüfung weitere Gespräche zwischen Bund und Kanton Glarus statt.

Bezüglich des vorliegenden Prüfungsgegenstandes wurden von Seiten der Bundesstellen keine Mängel bezüglich der Zusammenarbeit geltend gemacht.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Die Abstimmung mit den Nachbarkantonen erfolgte im Rahmen der Mitwirkung und eines Vernehmlassungsverfahrens zum Richtplanentwurf (vgl. Richtplantext, S. 4 f.).

Der Regierungsrat des Kantons Uri bemerkt in seiner Stellungnahme, dass es anhand der vorliegenden Ausgestaltung der Richtplanvorlage schwer fällt, einen Koordinationsbedarf mit den Nachbarkantonen zu erkennen. Dem Kanton Glarus wird empfohlen, bei einer nächsten Anpassung des Richtplans die Beziehungen zu den Nachbarkantonen besser aufzuzeigen.

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hält in seiner Stellungnahme fest, dass die betroffenen Stellen beider Kantone seit Jahren intensiv zusammenarbeiten.

Sowohl das Justizdepartement des Kantons Schwyz als auch das Amt für Raumentwicklung Graubünden sehen im – vorliegend nicht Prüfungsgegenstand bildenden – Bereich Verkehr erhöhten Abstimmungsbedarf.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Baudirektion des Kantons Glarus legte im Rahmen einer Vernehmlassung den Richtplanentwurf unter anderen den Gemeinden und den Regionalplanungsgruppen vor. Der in der Folge angepasste Richtplanentwurf wurde vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 10. Juli 2003 als Grundlage für die öffentliche Mitwirkung genehmigt, welche bis Ende November 2003 dauerte (vgl. Richtplantext, S. 4 f.).

3.2 Grundlagen der Richtplanung

3.21 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Die im vorliegenden Richtplan festgehaltenen Grundzüge der räumlichen Entwicklung (G, S. 16 ff.) stützen sich auf das entwicklungspolitische Leitbild des Kantons Glarus (1999) ab. Die formulierten Ziele und Strategien zu den Bereichen Wirtschafts- und Standortqualitäten, Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Wald und Naturgefahren, Tourismus, Mobilitätsentwicklung entsprechen im Wesentlichen den Zielen der Raumplanung und Anforderungen des Raumplanungsgesetzes (Artikel 6 RPG). Damit verfügt der Kanton über Leitplanken für konkrete richtungweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen.

Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung stellen zusammen mit der neu eingefügten räumlich konkreten Darstellung zur wirtschaftspolitischen Schwerpunktstrategie (G3, S. 20) eine genügende Grundlage für den Richtplan dar.

3.3 Inhalt des Richtplans

3.31 Allgemeine Anforderungen

Die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung bedürfen der Umsetzung im Richtplan. Dies geschieht in Form der richtungweisenden Festlegungen und der Abstimmungsanweisungen.

Indem der vorliegende Richtplan die wesentlichen Ergebnisse der Planung im Kanton aufzeigt und er Vorgaben für die Zuweisung der Bodennutzungen und für die Koordination der einzelnen Sachbereiche macht, sind die Anforderungen an Inhalt und Gliederung grundsätzlich erfüllt (gemäss Artikel 5 RPG).

Die Genehmigung des Richtplans setzt voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben des Bundes sachgerecht berücksichtigt wurden. Insbesondere ist der Richtplan mit den Konzepten und Sachplänen (Artikel 13 RPG) abzustimmen. Soweit erkennbar, ist dies der Fall, mit Ausnahme des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF), welcher noch nicht genügend umgesetzt ist (vgl. unten, Ziff. 3.34 zu L1-3 Fruchtfolgeflächen).

3.32 Siedlung

Generelle Bemerkungen

Die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ist in den einzelnen Teilen des Kantons sehr unterschiedlich verlaufen. Wohnen und Arbeiten sind räumlich zunehmend getrennt. Eine verbesserte Erreichbarkeit hat die Beziehungen in den Wirtschaftsraum Zürich und den Raum Sarganserland-Walensee intensiviert. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine sehr knappe Analyse und Bewertung der bisherigen Siedlungsentwicklung.

Die künftigen Aufgaben des Kantons werden klar benannt: „Erhaltung der Siedlungsqualität“, „zweckmässige Siedlungsgliederung“, „Siedlungsbegrenzung“ und „Verbesserte Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung“. Die richtungweisenden Festlegungen zur Steuerung der künftigen Siedlungsentwicklung münden jedoch nur zum Teil in konkrete Abstimmungsanweisungen, die für eine praktikable Umsetzung durch den Kanton und die Gemeinden nötig wären.

S1 Siedlungsentwicklung (S. 21 ff.)

Die richtungweisenden Festlegungen zur weiteren Siedlungsentwicklung sind sehr allgemein gehalten. Räumlich konkrete Entwicklungsschwerpunkte für Arbeiten, Detailhandel und Wohnen werden im vorliegenden Richtplan keine festgelegt. Der Richtplan vermag dadurch keine aktive Rolle zu spielen hinsichtlich einer vorausdenkenden Standortpolitik. Er hat deshalb nur beschränkte Wirkung als Führungsinstrument und Orientierungshilfe für die Gemeinden.

S1-2 Siedlungsgebiet / Bauzonen (S. 23 ff.):

Mit insgesamt 25 % unüberbauten Bauzonen verfügt der Kanton über mehr als genügend Baulandreserven. Baulandreserven in den Wohn- und Mischzonen von über 30% und eine in der Tendenz stagnierende oder abnehmende Bevölkerungsentwicklung in einzelnen Gemeinden lassen vermuten, dass diese Reserven in den nächsten 15 Jahren nicht benötigt werden und somit über das in Artikel 15 RPG festgelegte Mass hinaus gehen. Das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus teilt gemäss seiner Stellungnahme vom 26. September 2007 diese Ansicht.

Um die weitere Siedlungsentwicklung in geordnete Bahnen lenken zu können, braucht es Vorkehrungen, die eine etappenweise Überbauung der Reserven planen lassen und einer weiteren Ausdehnung der bereits grosszügig dimensionierten Siedlungsge-

biete Grenzen setzt. Die Richtplanfestsetzungen S1-2/2 und S1-2/3 ermöglichen es dem Kanton, auf eine Siedlungsentwicklung hinzuwirken, die diesem Ziel Rechnung trägt.

Die in der Richtplanvorlage, welche Gegenstand der Vorprüfung bildete, festgelegte Abstimmungsanweisung für Neueinzonungen (S1-2/1) wurde vom Bundesamt für Raumentwicklung als zu generell und nicht genehmigungsfähig beurteilt. Sie wurde vom Landrat am 26. April 2006 zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der grossen Baulandreserven halten wir an der Wichtigkeit einer griffigen und zweckmässigen Abstimmungsanweisung für Neueinzonungen im Richtplan nach wie vor fest.

S1-3 Siedlungstrenngürtel (S. 27 f.):

Die Siedlungstrenngürtel sind eine geeignete Massnahme, Freiräume zu erhalten und den Siedlungsdruck auf die ausreichend ausgeschiedenen Bauzonen zu lenken. Sie garantieren ferner eine minimale faunistische Vernetzung, insbesondere auch im Sinne der Erhaltung der ausgewiesenen Wildtierkorridore. Die noch in der Vorprüfungsvorlage formulierte Abstimmungsanweisung zur Umsetzung der Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung durch die Gemeinden wurde vom Landrat an den Regierungsrat zurückgewiesen. Wir erachten eine zweckmässige Festlegung zur Umsetzung in der Nutzungsplanung der Gemeinden als wichtig, um die Anforderungen von Artikel 3 RPG erfüllen zu können.

In seiner Stellungnahme weist das Justizdepartement des Kantons Schwyz darauf hin, dass der Kanton Schwyz gemäss Richtplanergänzung 2006 zwischen Reichenburg und der Kantonsgrenze zu Glarus einen Siedlungstrenngürtel vorsieht. Der Kanton Glarus wird gebeten, bei der Überarbeitung der Siedlungstrenngürtel die Festlegungen des Kantons Schwyz zu berücksichtigen (Koordinationsblatt R_M-6).

Im Hinblick auf die erforderliche Überarbeitung der Abstimmungsanweisungen S1-2/1 (Neueinzonungen) und S1-3/1 (Siedlungstrenngürtel) muss sichergestellt werden, dass der Richtplan als raumordnungspolitisches Führungsinstrument die zukünftige Siedlungsentwicklung zielgerichtet und wirkungsvoll lenken kann. Dafür sind genauere Festlegungen zur angestrebten Siedlungsentwicklung, mit präziseren Abstimmungsanweisungen an die Gemeinden erforderlich. Die Abstimmungsanweisung S1-2/1 (Neueinzonungen) wird primär sicherzustellen haben, dass in einzelnen Gemeinden keine bundesrechtswidrigen Einzonungen vorgenommen werden können. Bei einer tendenziell stagnierenden oder gar abnehmenden Bevölkerungsentwicklung und vor dem Hintergrund der auf dem Kantonsgebiet somit bereits über das gemäss Artikel 15 RPG zulässige Mass hinaus ausgeschiedenen Bauzonen wird dem Kanton Glarus dringend empfohlen, bei der Ausarbeitung der Abstimmungsanweisung S1-2/1 das zuständige Bundesamt frühzeitig mit einzubeziehen.

Bis zur Genehmigung der Abstimmungsanweisung S1-2/1 sind **Neueinzonungen** – unter dem Vorbehalt der RPG-Konformität – **nur ausnahmsweise jedoch primär mittels interkommunaler Baugebietsverlagerung** zu genehmigen. Dabei soll eine Neu-

einzonung auf dem Gebiet des Kantons Glarus nur genehmigt werden, wenn für die der Bauzone zugedachte Fläche, in Gebieten mit vermutungsweise RPG-widriger Bauzonendimensionierung Flächen in selbem Umfang dem Nichtbauggebiet zugeordnet, mithin ausgezont werden (Ausgleichsfaktor 1).

In seiner Stellungnahme vom 26. September 2007 macht das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus geltend, dass das absolute Umsetzen dieses Antrags zu Härtefällen und zu finanziellen Folgen für die öffentliche Hand führen könnte. Diesen Bedenken ist entgegenzuhalten, dass der Kanton Glarus oder die mit der Nutzungsplanung betrauten Gemeinden nicht verpflichtet werden, entschädigungspflichtige Auszonungen vorzunehmen. Um jedoch jegliche Unsicherheit zu beseitigen, wird Ziffer 3 des beantragten Genehmigungsentscheids dahingehend präzisiert, dass Bauzonen, welche nicht nach den Zielen und Grundsätzen des RPG ausgeschieden wurden, in selbem Flächenumfang dem Nichtbauggebiet zugewiesen werden müssen. Diese lösen nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich keine Entschädigungspflicht aus. Die beantragte Massnahme ist zudem befristet.

S1-4 Landschaftsprägende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (s. 29 f.): Mit Vorprüfungsbericht vom 2. Februar 2004 wurde dem Kanton Glarus vorgeschlagen, das Objektblatt S1-4 als Zwischenergebnis einzustufen. Artikel 39 Absatz 2 RPV eröffnet den Kantonen die Möglichkeit, die Änderung der Nutzung bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten unter bestimmten, in Absatz 3 dieser Bestimmung präzisierten Voraussetzungen als standortgebunden zu bewilligen. Um Artikel 39 Absatz 2 RPV anwenden zu können, bedarf es einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Dabei muss sich aus dem Richtplan mit genügender Klarheit ergeben, welche Arten von Kulturlandschaften in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen sollen, und wie ein Vollzug aussehen soll, der sicherstellt, dass die mit Artikel 39 Absatz 2 RPV verfolgten Ziele auch erreicht werden. Im Zentrum dieser Ziele steht das Bestreben, die Qualitäten einer schützenswerten, durch die darin enthaltenen Bauten entscheidend geprägten Kulturlandschaft zu erhalten. Die uns zur Genehmigung eingereichten Abstimmungsanweisungen (S1-4/1 und -4/2) wurden zwar gegenüber der Vorprüfungsvorlage konkretisiert, vermögen jedoch den Anforderungen von Artikel 39 Absatz 2 RPV im Sinne einer Festsetzung nicht zu genügen. Es fehlt schon nur eine Konkretisierung und Charakterisierung der Typen von Kulturlandschaften, bei welchen Artikel 39 Absatz 2 RPV zur Anwendung gelangen soll. So können Kulturlandschaften selbst nicht über die darin liegenden Bauten und Anlagen als schützenswert typisiert werden. Auch müssten die Abstimmungsanweisungen präzisiert werden und beispielsweise erkennen lassen, welche schützenswerten Kulturlandschaften durch die darin enthaltenen Bauten dermassen geprägt werden, dass die daraus entstehenden Funktionsbezüge gesamthaft als schützenswert qualifiziert werden können. So vermag denn auch das in der Abstimmungsanweisung S1-4/1 erwähnte Verzeichnis der Landschaften von regionaler Bedeutung den Anforderungen von Artikel 39 Absatz 2 RPV nicht zu genügen.

Das Objektblatt S1-4 erweist sich in dieser Form als **nicht genehmigungsfähig**. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 39 Absatz 2 RPV im Kanton Glarus nicht gegeben.

Das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus beantragt in seiner Stellungnahme vom 26. September 2007, Ziffer 4 des beantragten Genehmigungsentscheids sei zu streichen. Eventuell sei die Abstimmungsanweisung S1-4/1 auf den Abstimmungsstand „Zwischenergebnis“ zurückzusetzen. Das Bundesamt für Raumentwicklung hält in diesem Punkt aus folgenden Gründen an seinem Antrag an den Bundesrat fest: Zum Einen widerspricht unserer Ansicht nach das Objektblatt S4-4 den Bestimmungen von Art. 39 Abs. 2 RPV, da insbesondere die Kriterien, nach welchen die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu beurteilen ist (Art. 39 Abs. 2 Bst. d RPV) ungenügend präzise sind. Zum Anderen erscheint uns eine Abstufung der Abstimmungsanweisung auf „Zwischenergebnis“ (anstatt Festsetzung) nicht zweckmässig, da der kantonale Richtplan im Bereich der landschaftsprägenden Bauten und Anlagen gerade aufzuzeigen hat, wann überhaupt vom Bestand schutzwürdiger Bauten und Anlagen ausgegangen werden kann. Erst gestützt auf den hinreichend spezifizierten Richtplaneintrag wird eine Bewilligung nach Art. 39 RPV überhaupt erst ins Auge gefasst werden können. Da führt die Qualifikation als „Zwischenergebnis“ der diesbezüglichen Abstimmungsanweisung eher zu Verunsicherung, zumal auch eine gestützt auf das Zwischenergebnis erteilte Baubewilligung bundesrechtswidrig wäre.

S2 Wirtschaftsentwicklung (S. 31 ff.)

S2-1 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (S. 31 f.):

Mit dem Auftrag, eine Übersicht über die Wirtschaftsentwicklungsgebiete zu erarbeiten und dabei auch die brachliegenden Industrieareale und Bahnhofsgebiete zu integrieren, nimmt der Kanton seine Aufgabe wahr, darauf hinzuwirken, dass für die Wirtschaft Nutzflächen zur Verfügung gestellt werden, die eine hohe Lagegunst aufweisen und gleichzeitig auch schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und Ressourcen gering zu halten. Durch die konkrete Vorbereitung der Gebiete können Voraussetzungen für ein erfolgreiches Standortmarketing geleistet werden. Diese Massnahme ist geeignet, um die Raumplanungsziele, namentlich das Ziel, die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten (Artikel 1 RPG Absatz 2 b), zu erreichen.

S2-2 Publikumsintensive Einrichtungen (werden auch verkehrsintensive Einrichtungen genannt), Versorgungseinrichtungen (S. 33 f.):

Verkehrsintensive Einrichtungen haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt (beanspruchen grosse Flächen für Bau und Verkehr, bringen Umweltbelastungen mit sich, haben Rückwirkungen auf die grossräumige Nutzungsstruktur). Bei diesen Bauten und Anlagen liegt ein Abstimmungsbedarf vor (gegebenenfalls Kantonsgrenzen überschreitend), der nur über eine Standortplanung resp. Lokalisierung und Dimensionierung solcher Bauten und Anlagen im kantonalen Richtplan koordiniert wer-

den kann (siehe dazu auch BAFU/ARE, Verkehrsintensive Einrichtungen im kantonalen Richtplan, Empfehlungen zur Standortplanung, Bern 2006). Insofern hält das Objektblatt S2-2 richtigerweise fest, dass neue publikumsintensive Einrichtungen nur gestützt auf einen Richtplaneintrag zulässig sind, was insbesondere im Fall des geplanten Einkaufszentrums Glaruspark zutrifft.

Die in den Abstimmungsanweisungen S2-2/1 verwendeten Formulierungen wie „ausreichende Erschliessung für den öffentlichen Verkehr, den Velo- und Fussverkehr, den Güterverkehr“ und „befriedigende Abstimmung mit der Siedlungsstruktur, der Verkehrsinfrastruktur etc.“ sind im Hinblick auf eine zielgerichtete und praktikable Umsetzung zu wenig aussagekräftig.

In seiner Stellungnahme führt das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus aus, dass es unter „ausreichender“ Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr eine Erschliessung der Güteklasse C versteht.

In Ergänzung zum Richtplan halten wir deshalb fest, dass die Güteklasse C gemäss VSS Norm (SN 640 290) hinsichtlich der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr die minimale Voraussetzung ist, die ein Standort für eine verkehrsintensive Einrichtung im Kanton Glarus erfüllen muss.

S3 Siedlungsqualität (S. 35 ff.)

In den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Ortsbildschutz und Denkmalpflege und Archäologie steht die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsqualität im Vordergrund.

S3-1 Lärmschutz (S. 35):

Ein effizienter Lärmschutz beginnt auf Stufe Richtplanung. Wir empfehlen, die genannten Massnahmen in ein Gesamtkonzept der Lärmsanierungen einzufügen.

Für die Lärmsanierungen an Nationalstrassen ist der Bund zuständig (teilweiser Widerspruch zur richtungweisenden Festlegung). Er ist für den Vollzug der Lärmschutzverordnung an Nationalstrassen zuständig, ab 1. Januar 2008 (Inkrafttreten NFA) auch im operativen Gebiet der Lärmsanierungen.

S3-4 Ortsbildschutz (S. 38 f.):

Der Richtplan enthält in knapper und übersichtlicher Form die wichtigsten Angaben zu den Ortsbildschutzgebieten und den Kulturgütern. Bei den richtungweisenden Festlegungen wird der Erhaltung der Ortsbilder Rechnung getragen. Objekte, die in einem vom Bund erlassenen Inventar aufgeführt sind, gelten ohne weiteres auch als Bestandteil des kantonalen Inventars.

Ergänzende Bemerkungen zum Sachbereich Siedlung

Das Raumplanungsgesetz (RPG; Artikel 3 Absatz 3) hält fest, dass die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten sind; darin eingeschlossen sind die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1A.205/2002 vom 28. März 2003 ausdrücklich das **Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze** anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen sind. Im Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ (EIGENMANN/REY/ RIETMANN, Mai 2001) sind die räumlichen Bedürfnisse der Fahrenden schweizweit dargestellt. Gemäss diesem Gutachten sind heute im Kanton Glarus keine Stand- und Durchgangsplätze vorhanden. Für ein ausreichendes Netz von Plätzen würde im Glarner Mittel- oder Unterland ein Durchgangsplatz benötigt.

Der Kanton hat grundsätzlich die Möglichkeit, überzählige Liegenschaften der Schweizerischen Armee vom Bund zu erwerben und diese als Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende vorzusehen. Entsprechende Anliegen des Kantons werden vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterstützt und die damit verbundene Nutzungseinschränkung bei der Preisfindung berücksichtigt. Es bedarf jedoch der noch zu schaffenden planerischen Voraussetzungen im kantonalen Richtplan. Beim Bundesamt für Kultur können Informationen und Beratung zur Planung der Plätze angefragt werden.

Der Kanton Glarus wird eingeladen, dem bundesgerichtlich festgestellten Anspruch der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze auf Richtplanstufe gerecht zu werden.

3.33 Verkehr

Gestützt auf das Mobilitätskonzept Glarnerland hat der Kanton noch vor der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung den Sachbereich Verkehr angepasst und dem ARE zur Vorprüfung eingereicht (siehe dazu Vorprüfungsbericht vom 26.09.2006). Diese Anpassung soll das Kapitel Verkehr des Richtplans 2004 im Wesentlichen ersetzen (ausser die Bereiche Luftfahrt und Schifffahrt).

Die vorliegende Prüfung und Genehmigung bezieht sich deshalb nur auf die Bereiche Luftverkehr und Schifffahrt. Die Bereiche Gesamtverkehr, Strassen und Wege / Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr und Verknüpfung motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr werden von der Genehmigung ausgenommen.

V5 Luftverkehr (S. 59 f.)

Gemäss Stationierungskonzept der Armee soll der Betrieb der Luftwaffe auf dem Flugplatz Mollis aufgegeben werden. Im Rahmen der anstehenden SIL-Koordination

wird die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz zu prüfen und diskutieren sein. Dazu hat im Mai 2005 ein Kontakt mit den zuständigen Behörden des Kantons stattgefunden. Mit den vorliegenden Richtplanfestlegungen zum Flugplatz Mollis unterstreicht der Kanton die wirtschaftliche Bedeutung dieser Anlage. Wir halten fest, dass die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen in der Nutzungsplanung sich nur auf die nichtaviatische, jedoch nicht auf die fliegerische Nutzung beziehen kann (Abstimmungsanweisung V5-1/1). Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz erfordert eine Anpassung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und eine Genehmigung des Bundes nach Luftfahrtgesetz.

Die Abstimmungsanweisung zu den Gebirgslandeplätzen wurde vom Landrat zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass zurzeit die Anhörung zur Überprüfung der Gebirgslandeplätze (Entwurf zu den konzeptionellen Zielen und Vorgaben) durchgeführt wird. Die Koordinationsgespräche zu den einzelnen Gebirgslandeplätzen werden nach der Verabschiedung des Konzeptteils durchgeführt. Der Richtplan sollte im Bereich Gebirgslandeplätze die notwendigen Grundlagen zur touristischen Entwicklung liefern, allfällige Konflikte aufzeigen und Beiträge zur Konfliktlösung liefern.

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden weist in seiner Stellungnahme auf die für den Kanton Graubünden grosse Bedeutung des Gebirgslandeplatzes „Vorabgletscher“ hin. Es beantragt, den Weiterbestand dieses Gebirgslandeplatzes auch im Richtplan des Kantons Glarus mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis sicherzustellen“.

Der Regierungsrat des Kantons Uri wünscht, dass das Thema Heliskiing beim Gebirgslandeplatz Hüfifirn/Clariden zwischen Glarus und Uri koordiniert und im Rahmen des Sachplans SIL gelöst wird.

V6 Schifffahrt (S. 61)

Zu Abstimmungsanweisung V6-1/1

Im Falle einer Erhöhung der Zahl der Bootsliegplätze in bestehenden Anlagen muss sichergestellt werden, dass die Kursschifffahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies könnte dann der Fall sein, wenn diese in Nähe von Landungsstellen erweitert werden, wodurch der Anfahrts- und/oder der Wegfahrtsweg eingeschränkt würde. Der Kanton Glarus wird eingeladen, seinen Richtplan entsprechend zu ergänzen.

3.34 Natur und Landschaft

Generelle Bemerkungen

Die Kapitel Landwirtschaftsgebiet, Tourismus und Erholung, Sport, Naturschutz, Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Wald und Naturgefahren enthalten in der Aus-

gangslage (obwohl sehr knapp beschrieben) die wichtigsten Herausforderungen und der Handlungsbedarf mit wichtigen Zielsetzungen ist abgeleitet. Die meisten Themen (insb. Landwirtschaft, Tourismus und Erholung, Sport und Naturschutz) sind in der Karte dargestellt.

L1 Landwirtschaftsgebiet

L1-1 Landwirtschaft (S. 62 ff.):

Die Grundsätze der kantonalen Landwirtschaftspolitik (Richtungweisende Festlegungen) stehen im Einklang mit den Bundeszielen und sind auf die spezifische Situation der Glarner Landwirtschaft abgestimmt. Den Anmerkungen in der Vorprüfung wurde Rechnung getragen.

L1-2 Landwirtschaftliche Vorranggebiete (S.64):

Die landwirtschaftlichen Vorranggebiete gehen über den Schutz der Fruchtfolgeflächen hinaus und stellen ein geeignetes Instrument dar, nicht nur der Landwirtschaft eine ausreichende Existenzbasis zu erhalten, sondern auch die guten landwirtschaftlichen Böden raumplanerisch nachhaltig zu sichern. Wir vermissen jedoch in der Abstimmungsanweisung Nr. L1-2/1 ein klares Kriterium im Umgang mit Konflikten bei Baugebietserweiterungen. Von den Gemeinden ist als Voraussetzung für Baugebietserweiterungen beispielsweise zu verlangen, dass sie aufzeigen, dass die Nutzungsreserven in der bestehenden Bauzone erschöpft sind und keine anderen geeigneten Flächen für eine Baugebietserweiterungen zur Verfügung stehen (vgl. die Ausführungen im Rahmen der Prüfung von S1-2/3, oben Ziffer 3.32).

L1-3 Fruchtfolgeflächen (S. 66):

Artikel 28 RPV verpflichtet die Kantone, im Zuge der Richtplanung die Fruchtfolgeflächen für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen, Lage, Umfang und Qualität anzugeben. Die Kantone haben dabei anzugeben, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen. Auf diese zentrale Aufgabe der Kantone im Rahmen ihrer Pflicht zur Sicherung der FFF hat das ARE auch in der vor kurzem veröffentlichten Planungshilfe zu den FFF wiederholt hingewiesen (ARE [Hrsg.], Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF: Vollzugshilfe 2006, Bern 2006, S. 9). Da der Kanton Glarus ein relativ grosses Potenzialgebiet für die FFF im kantonalen Richtplan bezeichnet hat, wurde bisher von einer genaueren Abgrenzung abgesehen. In der Zwischenzeit hat im betreffenden Gebiet der Baudruck zugenommen. Eine übergeordnete Interessenabwägung, wie sie im kantonalen Richtplan vorgeschlagen wird, ist ohne konkrete Ausscheidung der FFF gar nicht möglich, zumal auch keine klaren Vorgaben zur Siedlungsbegrenzung bestehen.

Das vorliegende Objektblatt L1-3 vermag den bundesrechtlichen Anforderung, insbesondere den Artikeln 28 und 30 RPV im Bezug auf die Erhebung und Sicherung der

Fruchtfolgefleichen nicht zu genügen. Es ist eine angemessene Präzisierung der konkreten FFF vorzunehmen. Mit der Erteilung des Auftrags des Departements des Innern und der Volkswirtschaft vom 4.12.2006 zur Bodenkartierung hat der Kanton einen Schritt in diese Richtung gemacht. Vor diesem Hintergrund kann das **Objektblatt L1-3 unter dem Vorbehalt genehmigt** werden, **dass** der Kanton Glarus **innerhalb von zwei Jahren die Fruchtfolgefleichen für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen, Lage, Umfang und Qualität im Richtplan bezeichnet**. Dabei hat er aufzuzeigen, welche Fruchtfolgefleichen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen. Schliesslich sollte beim Verweis auf die massgeblichen Grundlagen der Abstimmungsanweisung L1-4/1 auch auf die genannte Vollzugshilfe hingewiesen werden. Der Kanton Glarus hat in seiner Stellungnahme vom 26. September 2007 erklärt, dass er sich mit dem beantragten Vorbehalt einverstanden erklärt.

L1-4 Gebiete für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen (Speziallandwirtschaftszonen) (S. 67 f.):

Den Anmerkungen in der Vorprüfung wurde Rechnung getragen. Es fehlt der Hinweis, dass in nach Artikel 39 Absatz 2 RPV ausgeschiedenen Gebieten, also wo Landschaften und Bauten als Einheit schützenswert sind, Erscheinung und Typologie von Landschaft und landschaftsprägenden Bauten integral zu erhalten sind und deshalb eine Überlagerung mit Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG ausgeschlossen ist. Diese Präzisierung könnte im Rahmen der Überarbeitung des Objektblattes S1-4 (S. 29 f.) im kantonalen Richtplan platziert werden.

L2 Tourismus und Erholung

L2-1 Touristische Intensiv-, Extensiv- und Ausschlussgebiete (S. 70 ff.):

Die Trennung von intensiv und extensiv touristisch zu nutzenden Gebieten erleichtert eine Abschätzung der Wirkungen der vorgesehenen Nutzung auf die Landschaft. Allerdings ist festzustellen, dass je nach Schutzstatus eines Gebietes (z. B. im Zusammenhang mit dem Moorschutz) Bauten und Anlagen nur beschränkt möglich oder gar gänzlich verboten sind; zudem ist der Schutzstatus der darin gelegenen inventarisierten Biotope (Flachmoore etc.) zu beachten. Der Gesetzgeber macht dabei keinen Unterschied zwischen einer intensiven oder extensiven touristischen Nutzung. Das Intensiv-Tourismusgebiet östlich Matt grenzt unmittelbar an das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr.1869 Rossweid. Weil negative Einflüsse und Konflikte möglich sind, ist in der Umsetzung dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Pufferzone ausgedehnt wird.

In den touristischen Extensivgebieten wird das Pistenschifahren und –snowboarden als zulässige Nutzung (= Nutzung in einem massvollen Rahmen) bezeichnet. Wir gehen davon aus, dass in solchen Räumen keine Terrainveränderungen für die Schipisten erfolgen und auch keine weiteren Infrastrukturen (Schneekanonen) zur Anwen-

dung kommen. Ansonsten würde die entsprechende Nutzung mit einem „Extensivgebiet“ in Widerspruch stehen.

Mit der Zuweisung des Erweiterungsgebiets des touristischen Intensivgebiets „Elm (Blistöcke)“ zum Abstimmungsstand Vororientierung legt der Kanton dar, dass grundsätzliche Konflikte mit dem eidgenössischen Jagdbanngebiet vorhanden sind. Die Eidgenössischen Jagdbanngebiete dienen insbesondere dazu, die Lebensräume vor Störungen und Erschliessungen zu schützen. Bei einer Bezeichnung dieses Lebensraumes als Intensiverholungsgebiet wäre das Schutzziel des betreffenden Jagdbanngebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet.

Das Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr.109 „Hinter Klöntal“ überschneidet sich teilweise mit dem Extensiv-Tourismusgebiet. Falls sich Nutzungskonflikte mit dem Auengebiet ergeben, ist dies bei der Umsetzung zu bereinigen.

L3 Sport

L3-2 Besondere Freizeitanlagen (S. 76 f.):

Die Abstimmungsanweisung zur Festlegung von grossen Anlagen für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus begrüssen wir. Damit kann sichergestellt werden, dass bereits auf Stufe Richtplan eine räumliche Abstimmung vorgenommen wird.

L4 Natur- und Landschaftsschutz

L4-1 Naturschutzgebiete (S. 78 ff.):

Die wichtigsten Aspekte des Naturschutzes (insb. Biotopschutz) werden im Text behandelt und in der Karte dargestellt. Das Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 216 „Chrauchbach: Haris“ wurde jedoch 2003 vergrössert. Das Auengebiet Nr. 347 „Gampeleggen-Richisau“ ist von Seite Bund für die Aufnahme ins Inventar vorgeschlagen und stellt ein Kandidatenobjekt von potentiell nationaler Bedeutung dar, das noch in der Bereinigungsphase steht.

Das Justizdepartement des Kantons Schwyz würde es begrüssen, wenn der Kanton Schwyz über die weitere Umsetzung (Schutz- und Pflegemassnahmen) der im Richtplan aufgenommenen Moorlandschaft „Schwändital“, Objekt Nr. 55 unterrichtet würde. Der Regierungsrat des Kantons Uri wünscht, dass bei der Ausarbeitung der Schutzverfügung zur grenzüberschreitenden Moorlandschaft von nationaler Bedeutung auf dem Urner Boden die beiden Kantone zusammenarbeiten und nur eine gleich lautende Verfügung erlassen wird.

L4-2 Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung (S. 81):

Der Kanton erfüllt damit einen Auftrag gemäss Artikel 6 Absatz 2 lit b. RPG. Nachdem am 15. Dezember 2003 der Bundesrat den Auftrag zum Projekt Aufwertung BLN erteilt

hat, werden in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Objektbeschriebe und die Schutzziele für die BLN-Gebiete präzisiert und gebietsspezifisch differenziert. Das BAFU wird zu gegebener Zeit mit einer Anfrage zur gemeinsamen Erarbeitung der neuen BLN-Objektbeschriebe an den Kanton gelangen. Aus diesen Arbeiten wird sich auch für den Kanton Glarus ein Handlungsbedarf ergeben, z.B. indem das betreffende kantonale Inventar angepasst werden muss und/oder im kant. Richtplan entsprechend Ergänzungen notwendig werden.

Der Perimeter der drei BLN-Objekte ist in der Karte korrekt dargestellt, wobei gemäss Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein kleiner Teil des BLN-Objektes Nr. 1602 als Biotop von kantonaler Bedeutung vermerkt ist. Projekte, die Bundesaufgaben im Sinne von Artikel 2 NHG darstellen und BLN-Gebiete oder ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung betreffen, bedürfen zudem einer möglichst frühzeitigen Beurteilung durch die ENHK.

L4-3 Natur und Landschaftsschutz (S. 82): Es gibt keine Hinweise auf den kantonalen Waldplan und keine Regelungen für Kernlebensräume für prioritäre Arten (wie z.B. für den Umgang mit Auerhuhngebieten). Diese Thematik wird auch nicht unter L6-1 Wald, Erhaltung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion behandelt.

Als grundsätzlich vorbildlich wird der Auftrag zur Wiederherstellung der Wildtierkorridore und der Wildwechselbereiche (L4-5) sowie der Umgang mit dem Schutz von Wildtieren (L4-4 Ruhegebiete für Wildtiere sowie L4-6 Jagdbanngebiete) erachtet.

L4-4 Ruhegebiete für Wildtiere (S. 83 ff.):

Falls das Ruhegebiet Hellhorn-Gandstock-Charenstock-Geisstal wegen des geplanten Höhenweges nicht zustande kommen wird, sollte die Ausscheidung einer vergleichbaren Alternative geprüft werden.

L4-5 Wildtierkorridore und Wildwechselbereiche (S. 86 f.):

Mit dem Inkrafttreten des NFA (2008) verschiebt sich auch die Zuständigkeit für wildtierspezifische Bauwerke an Nationalstrassen zum ASTRA. Bei den Abstimmungsanweisungen sind die Verantwortlichkeiten des ASTRA entsprechend zu beachten: Federführung bei Nr. L4-5/1 Korridor GL 6 + 7 gemäss BUWAL 2001 bzw. Einbezug/Koordination bei Nr. L4-5/2 (zusätzlicher Korridor).

L4-7 Besonders wertvolle Gebiete des Hochgebirges – Weltnaturerbe „Glarner Hauptüberschiebung“ (S. 89):

Ebenfalls zu unterstützen ist die Eingabe (Nominierung) der „Glarner Hauptüberschiebung“ als UNESCO-Welterbe (L4-7). Die Abstimmungsanweisung ist jedoch mit einem verbindlichen Auftrag zur Erstellung eines interkantonalen Managementplans zu ergänzen.

L5 Gewässer (S. 90 f.)

L5-1 Schutz der Gewässer (S. 90 f.):

Die Kantone legen den Raumbedarf der Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist (Artikel 21 Absatz 2 WBV). Die Sicherstellung dieses Raumbedarfes und entsprechende Synergien mit der Ökologie, dem Hochwasserschutz und der Naherholung werden im vorliegenden Richtplan nur indirekt angesprochen und den Anmerkungen der Vorprüfung wurde nur teilweise entsprochen.

Im Rahmen der nächsten Anpassung des Richtplans hat der Kanton nachzuweisen, wie der Raumbedarf sichergestellt und das Ziel umgesetzt wird. Die Nutzung von Synergien mit der Ökologie, dem Hochwasserschutz und der Naherholung sind aufzuzeigen.

L6 Wald

Bei unverzichtbaren Rodungen im Bereich der Talsohle (z. B. Verkehrswege und Infrastrukturanlagen) muss Rodungersatz angelegt werden (Abstimmungsanweisung Nr. L6-1/1). Dabei sind jedoch die landwirtschaftlichen Vorrangflächen (insbesondere Fruchtfolgeflächen) zu schonen (Artikel 7 Absatz 2 WaG).

L7 Naturgefahren

Die Abstimmungsanweisung Nr. L7-1 (S. 95 f.) zum Bereich Gefahrengebiete enthält klare Angaben darüber, welche Grundlagen bei einem Nutzungsplanverfahren und bei einer Massnahmenplanung verlangt werden und wer welche Verantwortlichkeiten bei der Gefahrenabklärung trägt. Es fehlen jedoch allgemeine Zielsetzungen für den Bereich Naturgefahren und auch das Thema Erdbeben wird nicht behandelt.

Hochwasserschutz Linth (2000) Nr. L7-2/1 (S. 97 f.):

Es fehlt eine entsprechende Abstimmungsanweisung zur Koordination mit den Kantonen Schwyz und St. Gallen. Das Justizdepartement des Kantons Schwyz würde die Erwähnung des Hochwasserschutzkonzepts Linth und das kantonsübergreifende Entwicklungskonzept für die Linthebene (EKL 2003) sowie die auf den 1. Januar 2004 in Kraft getretene Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich (Linthkonkordat) begrüßen. Wir gehen davon aus, dass die Arbeiten (Planung, Umsetzung) mit den Nachbarkantonen koordiniert werden.

3.35 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Die Kapitel Siedlungswasserwirtschaft (E1), Energieversorgung (E2), Abfallbewirtschaftung (E3), Abbau von Steinen und Erden (E4), weitere Raumnutzungen (E5) und

Störfallvorsorge (E6) decken den Themenbereich der Ver- und Entsorgung gut ab. Die Informationen in den entsprechenden Ausgangslagen sind jedoch oft sehr knapp und ermöglichen nur ein begrenztes Bild der Problemstellung.

E1-1 Wasserversorgung/Grundwasserschutz (S. 99 ff.):

Der Richtplan enthält alle notwendigen Informationen zum Stand der Arbeiten und zum Zeithorizont für die Fertigstellung der Arbeiten im Bereich Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale und Zuströmbereiche. Ebenso werden diese Elemente des planerischen Grundwasserschutzes umfassend und detailliert in der Richtplankarte dargestellt.

E2 Energieversorgung (S. 103 ff.)

Die Erarbeitung eines kantonalen Energieplans erachten wir als vorbildlich (Abstimmungsanweisung E2-2/1).

Im Bereich Wasserkraft erachten wir es als notwendig, dass aktuelle Vorhaben zum Ausbau und zur Erweiterung der Wasserkraft im Richtplan behandelt werden (Bedeutung, Stand und Koordinationsbedarf) und bei Bedarf auch auf der Richtplankarte eingetragen werden. Der Regierungsrat des Kantons Uri bemängelt, dass das Kraftwerk Linth-Limmern im Richtplan nicht erwähnt wird. Da das Einzugsgebiet auch Teile des Kantons Uri umfasst, besteht ein Informations- und Koordinationsbedarf zwischen Glarus und Uri.

E3 Abfallbewirtschaftung (S. 109 ff.)

Der kantonale Richtplan hält fest, dass die Schlacke aus der KVA Niederurnen teilweise im Kanton Graubünden abgelagert werde. Das Amt für Raumentwicklung Graubünden weist darauf hin, dass im Teil „Abfallplanung“ (E1) auch hätte dargelegt werden sollen, welche Abfälle im Gegenzug von den Nachbarkantonen an die KVA Niederurnen geliefert werden. Aus dem Kanton Graubünden seien dies beispielsweise die Siedlungsabfälle der Region Surselva.

E4 Abbau von Steinen und Erden (S. 112 f.)

Die Anregungen aus der Vorprüfung wurden übernommen.

E5 Weitere Raumnutzungen (S. 114)

E5-1 Militärische Bauten und Anlagen (S. 114 ff.):

Die in den Erläuterungen erwähnten und in der Karte dargestellten Schiessplätze entsprechen teilweise nicht dem Entwurf Sachplan Militär (Stand Vorkonsultation 2006). Der neue Sachplan Militär führt den Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom

19.08.1998 und den Sachplan Militär vom 28.02.2001 zusammen und soll das bereinigte Stationierungskonzept vom 01.06.2005 raumplanerisch abstimmen. Für den Kanton Glarus weist der vorliegende Entwurf Sachplan Militär die vier folgenden, durch die Armee weiterhin benötigten Objekte aus:

- Schiessplatz Obererbs (Obj.blatt-Nr. 08.21) Ausgangslage
- Schiessplatz Saggberg (Obj.blatt-Nr. 08.22) Festsetzung
- Schiessplatz Walenberg (Obj.blatt-Nr. 08.23) Ausgangslage
- Schiessplatz Wichlen (Obj.blatt-Nr. 08.24) Ausgangslage

Weiter tangiert auch der unter Obj.blatt-Nr. 17.209 (Kanton SG) aufgeführte Übungsplatz Linthebene Glarner Kantonsgebiet (Gemeinde Bilten).

Die Aussagen im Richtplantext und die Einträge in der Karte dürfen dem (neuen) Sachplan Militär nicht widersprechen. Der Kanton wird eingeladen, nach dem Beschluss des neuen Sachplans Militär den Richtplan entsprechend nachzutragen.

Das Kapitel E5-3 Mobilfunk-Basisstationen (S. 118) trägt den Anforderungen der NISV bezüglich Mobilfunk-Basisstationen ausführlich und vorbildlich Rechnung.

E6 Störfallvorsorge (S. 119)

Wir begrüssen die Verankerung des Themas Störfallvorsorge im kant. Richtplan und die Abstimmungsanweisungen, welche sich umfassend auf die Vorsorge von Störfällen bei Betrieben und Verkehrswegen beziehen. Wir empfehlen Ihnen, hinsichtlich der Umsetzung in der Nutzungsplanung und bei der nächsten Richtplananpassung die Empfehlungen des Bundes zu berücksichtigen (siehe auch ARE/BAFU/BAV, Planungshilfe Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnlinien, Entwurf für die Konsultation, Bern 2006).

3.4 Form des Richtplans

3.41 Richtplantext

Der Richtplan folgt vom Aufbau her dem klassisch gewordenen Schema (Siedlung, Verkehr, Landschaft und Ver- und Entsorgung), je unterteilt in Richtplanaufgabe, Problemstellung/Ausgangslage und – grau hinterlegt – in richtungweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen. Damit sind die Anforderungen an den Text gemäss Artikel 6 Absatz 3 RPG erfüllt. Allerdings sind die Verweise auf Grundlagen, Gesetze, Konzepte und Sachpläne etc. häufig unpräzise oder nicht aktuell.

3.42 Richtplankarte

Die Richtplankarte (Mst. 1:50'000) weist eine gute Verknüpfung von Karte und Richtplantext auf. Allerdings ist die Lesbarkeit der Karte nicht durchwegs optimal. Die Kantone Graubünden und Uri würden eine Darstellung, welche die Beziehungen zu den Nachbarkantonen vermehrt aufzeigt begrüßen. So würde es das Amt für Raumentwicklung Graubünden als sinnvoll erachten, wenn die Inhalte des Richtplans Graubünden im Grenzgebiet der Kantone Glarus und Graubünden in der Karte auch dargestellt würden. Dies betrifft u.a auch den Karteneintrag zum Vorhaben „UNESCO-Weltnaturerbe Glarner Hauptüberschiebung“, der aus seiner Sicht mit weitergehenden grenzüberschreitenden Darstellungen ergänzt werden sollte.

Unter anderem entsprechen folgende Elemente nicht dem aktuellen Planungs- oder Beschlussstand:

- Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 216
- Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 347

3.5 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans

Die Verfahren zur gesamthaften Überarbeitung, zur Anpassung und zur Fortschreibung sind im einleitenden Kapitel „Allgemeine Erläuterungen“ zutreffend aufgeführt.

Damit der Richtplan seine Führungs- und Steuerungsfunktion optimal erfüllen kann, sollte ein Richtplan-Controlling vorgesehen werden. Der Richtplan macht dazu keine Aussagen.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 30. Oktober 2007 wird der kantonale Richtplan Glarus 2004 vorbehaltlich der Ziffern 2 bis 6 genehmigt.
2. Die Abstimmungsanweisungen zu Neueinzonungen und Siedlungstrenngürtel (S1-2/1, S1-3/1) und Gebirgslandeplätze (V5-1/2) sowie die Bereiche V1 Gesamtverkehr, V2 Strassen und Wege / Individualverkehr, V3 Öffentlicher Verkehr, V4 Verknüpfung motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr sind nicht genehmigungsreif. Sie werden **zur Überarbeitung** im Sinne der Hinweise im Prüfungsbericht des ARE an den Kanton Glarus **zurückgewiesen** und sind zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
3. Objektblatt S1-2 (Siedlungsgebiet / Bauzonen): Bis zur bundesrätlichen Genehmigung der Abstimmungsanweisung S1-2/1 sind **Neueinzonungen** im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen **nur zulässig**, wenn gleichzeitig auf dem Gebiet des Kantons Glarus nicht RPG-konforme **Bauzonen in demselben Flächenumfang dem Nichtbaugebiet zugewiesen** werden.
4. Das **Objektblatt S1-4** (Landschaftsprägende Bauten) wird **nicht genehmigt**. Auf dem Gebiet des Kantons Glarus dürfen somit **keine Ausnahmegewilligungen nach Artikel 39 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung** vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) erteilt werden.
5. Das **Objektblatt S2-2** (Publikumsintensive Einrichtungen) wird mit folgender Ergänzung genehmigt: „die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist ausreichend, wenn diese **mindestens** der **Güteklasse C** gemäss VSS Norm (SN 640 290) entspricht.“
6. Das Objektblatt L1-3 Fruchtfolgeflächen wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton Glarus **innert einer Frist von zwei Jahren die Fruchtfolgeflächen für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen, Lage, Umfang und Qualität im kantonalen Richtplan** bezeichnet. Dabei hat er aufzuzeigen, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.
7. Der Kanton wird eingeladen, im Rahmen der nächsten Anpassung des Richtplans folgende Punkte zu behandeln und Festlegungen zu treffen:

- Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende: Berücksichtigung der Anliegen der Fahrenden und Sicherung eines Standplatzes auf Stufe Richtplan (vgl. S. 14 f.).
 - Raumbedarf Fließgewässer: Sicherstellung des Raumbedarfs Fließgewässer, Nutzung von Synergien mit der Ökologie, Hochwasserschutz und Naherholung (vgl. S. 20).
 - Störfallvorsorge: Umsetzung im Sinne der Empfehlungen des Bundes (vgl. S. 23).
8. Der Kanton wird eingeladen, im Rahmen der Berichterstattung über den Stand der Richtplanung (Art. 9 RPV) ein Wirkungs- und Umsetzungscontrolling einzuführen.
 9. Der Kanton publiziert den Richtplan in der vom Bundesrat genehmigten Fassung, stellt den Richtplan (bzw. die zu korrigierenden Richtplaninhalte) dem ARE (in 50 Exemplaren), den Nachbarkantonen sowie jenen Gemeinwesen zu, welche über ein Exemplar des Richtplans verfügen.
 10. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Glarus und an die Regierungen der Kantone Graubünden, Schwyz, St. Gallen und Uri durch die BK.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Anhang: Ergänzende Bemerkungen der Bundesstellen

Bundesamt für Umwelt BAFU

S1-3 Siedlungstrenngürtel

Die im Rahmen der Vorprüfung dargestellten Siedlungstrenngürtel sind eine zentrale Massnahme zur Unterstützung einer naturräumlichen Visualisierung der Gemeindegrenzen in der Landschaft, was von besonderer Bedeutung in Hinblick auf die vorgesehenen Gemeindefusionen ist. Sie garantieren ferner eine minimale faunistische Vernetzung, insbesondere auch im Sinne der Erhaltung der ausgewiesenen Wildtierkorridore. Wir sind der Ansicht, dass diese als weitblickend und nachhaltig zu bezeichnende Planungsstrategie – trotz der Rückweisung des Landrates – unbedingt weiterverfolgt werden muss.

Das BAFU hat mit dem nationalen ökologischen Netzwerk REN eine kantonsübergreifende Planungshilfe im Sinne von Art. 13 RPG geschaffen. In Hinblick auf eine möglichst effiziente Planung erachten wir es als wichtig, wenn innerhalb des Abschnittes „Verweis auf massgebliche Grundlagen“ (bei der zu überarbeitenden Abstimmungsanweisung) explizit auf das REN hingewiesen wird.

S1-4 Landschaftsprägende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Gemäss der Abstimmungsanweisung können die Gemeinden alle als landschaftstypische Baubsubstanz eingestuft, umnutzbaren alpwirtschaftlichen Bauten oder Einzelhöfe unter Schutz stellen. Wie mit den erfassten Bauten weiter verfahren bzw. der Schutz auf kantonaler Ebene weiter umgesetzt werden soll, wird offen gelassen. Unklar ist aus unserer Sicht, wie dem Strukturwandel und den stets anspruchsvoller werdenden Anforderungen an den Schutz der entsprechenden Infrastruktur vor Naturgefahren langfristig Rechnung getragen werden kann.

L1-1 Landwirtschaft und L1-2 Landwirtschaftliche Vorranggebiete

Gemäss den richtungweisenden Festlegungen strebt der Kanton prioritär eine „flächendeckende Bewirtschaftung der Kulturlandschaften“ und die „Erhaltung einer minimalen Besiedlung der Randgebiete“ an. Als bedeutende Richtplanaufgabe wird die „Sicherstellung der Bewirtschaftung von Grenzertragsstandorten, auf denen traditionelle Landwirtschaft nicht rentabel betrieben werden kann“, bzw. die Erhaltung der Grenzertragsstandorte generell, aufgeführt.

Aus der Sicht eines zeitgemässen Natur- und Landschaftsschutzes ist die vorgesehene undifferenzierte Zielsetzung, Grenzertragsflächen zu erhalten, weder umsetzbar noch zweckmässig. Sinn des Richtplanes als raumordnungspolitisches Führungsinstrument wäre es vielmehr, die zukünftige Raumentwicklung und damit auch den fortschreitenden Strukturwandel im Berggebiet zielgerichtet und wirkungsvoll zu lenken. Die Aspekte von Natur und Landschaft (z.B. Hot Spots der Biodiversität) sollten in diese Prioritätensetzung einfließen.

Antrag

- [1] Bei der nächsten Anpassung des Richtplans sind Szenarien, Grundsätze und Schwerpunkte zur Neuausrichtung der dezentralen Besiedlung und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auszuarbeiten. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, in welchen Gebieten des

Kantons eine Besiedlung und land- bzw. alpwirtschaftliche Nutzung prioritär, langfristig und sinnvoll aufrechterhalten werden soll und in welchen nicht.

L2-1 Touristische Intensiv-, Extensiv- und Ausschlussgebiete

Die Trennung von intensiv und extensiv touristisch zu nutzenden Gebieten erleichtert eine Abschätzung der Wirkungen der vorgesehenen Nutzung auf die Landschaft markant. Allerdings sind je nach Schutzstatus eines Gebietes (z. B. im Zusammenhang mit dem Moorschutz) Bauten und Anlagen nur beschränkt möglich oder gar gänzlich verboten; zudem ist der Schutzstatus der darin gelegenen inventarisierten Biotope (Flachmoore etc.) zu beachten. Der Gesetzgeber macht dabei keinen Unterschied zwischen einer intensiven oder extensiven touristischen Nutzung. Das Intensiv-Tourismusgebiet östlich Matt grenzt unmittelbar an das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr.1869 Rossweid. Ein negativer Einfluss und Konflikte sind sehr wohl möglich. Falls dies zutrifft, wäre eine ausreichende Pufferzone nötig.

Antrag

- [2] In Hinblick auf eine möglichst effiziente und konfliktarme Planung sollte der Kanton in geeigneter Weise verdeutlichen, in welchen Gebieten extensiver Tourismus zwar zulässig sein kann, Bauten und Anlagen aber nicht. Im Fall eines Konfliktes zwischen dem Intensiv-Tourismusgebiet östlich Matt sind entsprechende Massnahmen nach Möglichkeit auch richtplanerisch zu sichern.

Das Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr.109 „Hinter Klöntal“ überschneidet sich teilweise mit einem Extensiv-Tourismusgebiet. Ein Konflikt mit dem Auengebiet ist in geeigneter Weise zu bereinigen.

L4-1 Naturschutzgebiete

Das Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 216 „Chrauchbach: Haris“ wurde 2003 vergrößert. Das Auengebiet Nr. 347 „Gampeleggen-Richisau“ ist von Seite Bund für die Aufnahme ins Inventar vorgeschlagen und stellt ein Kandidatenobjekt von potentiell nationaler Bedeutung dar, das noch in der Bereinigungsphase steht.

Antrag

- [3] Bei einer Aktualisierung der Richtplankarte sind die Perimeter anzupassen.

L4-2 Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung

Die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN sind seit 1996 im kantonalen Inventar erfasst. Gemäss RIP formuliert das Inventar zu jeder Landschaft die Ziele bezüglich Erhaltung und Aufwertung. Diese Zielformulierung ist gemäss dem uns vorliegenden Exemplar des Inventars für die BLN-Objekte in einer sehr pauschalen Form zusammen mit den Schon- und Ruhegebieten erfolgt.

Am 15. Dezember 2003 hat der Bundesrat in Beantwortung von Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats den Auftrag zum Projekt Aufwertung BLN erteilt. Im Rahmen dieses Projekts werden zur Verbesserung der Wirkung des BLN-Inventars in Zusam-

menarbeit mit den Kantonen präzise und gebietsspezifisch differenzierte Objektbeschriebe und Schutzziele für die BLN-Gebiete erarbeitet. Das Projekt geht vom Ansatz aus, dass die Kantone diese gemeinsam erarbeiteten Beschriebe und Schutzziele auch für die Aufgaben der Kantone und Gemeinden verbindlich erklären werden. Naheliegenderweise kann dies mit dem Instrumentarium der Richtplanung erfolgen. Gemäss unserer Einschätzung erlaubt der vorliegende RIP die Verabschiedung dieser Präzisierung der Beschriebe und der Schutzziele für die BLN-Objekte bei deren Vorliegen durch den Regierungsrat. Das BAFU wird zu gegebener Zeit mit einer Anfrage zur gemeinsamen Erarbeitung der neuen BLN-Objektbeschriebe an den Kanton gelangen.

L4-3 Natur- und Landschaftsschutz

Im vorliegenden Richtplan fehlen Hinweise auf den kantonalen Waldplan und auf Regelungen für Kernlebensräume für prioritäre Arten (wie z.B. für den Umgang mit Auerhuhngeländen). Im Waldbereich besteht ein Waldreservatskonzept des Kantons, in welchem die Ziele, Strategien und Massnahmen festgelegt sind. Kartografisch sind die aktuell bestehenden Gebiete auf der Richtplankarte festgehalten. Im Textteil fehlen aber entsprechende Hinweise.

Der Kanton weist im Regionaldossier 4a zum Aktionsplan Auerhuhn Schweiz 875 ha Auerhuhngelände 1. Priorität und 1264 ha 2. Priorität aus. Aktuell bestehen zwar keine Konflikte mit Aktivitätsschwerpunkten, doch sollte mit Blick auf künftige potentielle Konflikte die Richtplanrelevanz dieser Vorranggebiete beurteilt werden.

L4-4 Ruhegebiete für Wildtiere

Der Kanton Glarus liegt im Einzugsgebiet der Agglomeration Zürich. Der touristische Druck durch die Naherholungssuchenden und somit das Störungspotential für die Wildtiere ist – insbesondere im Winter – besonders ausgeprägt. Dem vorliegenden Richtplan entnehmen wir, dass insgesamt fünf Wildruhegebiete ausgeschieden werden sowie ein weiteres (Ruhegebiet Hellhorn – Gandstock – Charenstock – Geisstal) im Nutzungskonflikt mit einem geplanten neuen Höhenwanderweg steht.

Wir begrüssen das Engagement des Kantons Glarus, einerseits den Wildtieren mit den grosszügig ausgeschiedenen Wildruhezonen die Möglichkeit zum Rückzug vor den immer zahlreicheren Störungen zu bieten und andererseits mit der Ausscheidung von touristischen Intensivgebieten auch die Bedürfnisse der Freizeitsportler auf speziell ausgeschiedene Gebiete zu konzentrieren und somit allen Nutzergruppen entgegenzukommen. Um die Vernetzung der grossen Wildruhezonen zu gewährleisten, wäre es zu begrüssen, in den wichtigsten Wildeinstandsgebieten zusätzliche kleine temporäre (v.a. im Winter) Wildruhezonen als Trittsteine ins Auge zu fassen und im Richtplan zu sichern.

Antrag

[4] Sollte das Ruhegebiet Hellhorn-Gandstock-Charenstock-Geisstal wegen des geplanten Höhenweges nicht zustande kommen, beantragen wir die Ausscheidung einer vergleichbaren Alternative.

L4-6 Jagdbanngebiete (in Verbindung mit L2-1 Touristische Intensivgebiete)

Die Erweiterung des touristischen Intensivgebietes „Blistöck Wildmaad“ in Elm bis „Matt“ in Schwanden für den Wintertourismus, die im Entwurf vom 10. Juli 2003 als Festsetzung figurier- te, wird nun als Vororientierung angeführt. Die Erweiterung würde einen Ausbau der Sportanla- gen auf den Grat und über die Wasserscheide hinunter Richtung „Mettmen Gemeinde Schwan- den“ in noch unberührte Wildlebensräume ermöglichen. Terrainveränderungen für Pisten und Skiliftanlagen, Lawinenverbauungen, nächtliche Pistenpräparierungen, grossräumiges Varian- tenskifahren bis ins Niderental und massive zusätzliche Störungen im ganzen Gebiet wären die Folge. Ebenso würde durch diese Aktivitäten das Schalenwild in den darunter liegenden Schutzwald verdrängt, was mit zusätzlichen Wildschäden und Schutzmassnahmen verbunden wäre. Dieses Gebiet befindet sich im Herzen des Eidgenössischen Jagdbanngebietes „Kärpf“ und beherbergt nebst Gämsen, Steinwild und Murmeltiere auch die auf Störung sehr empfindli- chen Rauhfusshühner wie das Schneehuhn und das Birkwild. Dieser Lebensraum war auch Bestandteil des vom Regierungsrat des Kantons Glarus beschlossenen und vom Bund subven- tionierten Projektes „10 Wildgebiete“. Durch dieses Projekt konnte die Schafalping im fragli- chen Gebiet aufgehoben werden, was eine erhebliche Verbesserung dieses Wildlebensraumes bedeutet.

Nach Art. Abs.1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 sind die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden Säugetiere und Vögel zu erhalten und bedrohte Tierarten zu schützen. Art. 7 Abs. 4 JSG verlangt von den Kantonen, dass sie für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen haben. Zudem sind die Bestimmungen der Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991, Art. 1, 5 Abs.1 lit. b und insbesondere Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 anzuwenden, wonach der Bund und die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür sorgen, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden und die Ge- biete bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Entwicklungen in solch sen- siblen Gebieten sind zu vermeiden und die Lebensräume vor Störungen und Erschliessungen zu schützen. Zusammenhängende und störungsarme Landschaften im Berggebiet sind selten geworden. Die Eidgenössischen Jagdbanngebiete dienen vor allem auch dazu, diesen Lebens- raumschutz durchzusetzen. Bei einer Aufnahme dieses Lebensraumes als Intensiverholungs- gebiet ist das Schutzziel nicht mehr gewährleistet.

Antrag

- [5] Der Kanton ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Widersprüche mit den gesetzlichen Vorgaben eine allfällige **Festsetzung** eines touristischen Intensivgebiets im Raum „Blistöck- Wildmaad“ Gemeinde Elm bis „Matt“ Gemeinde Schwanden durch den Bund nicht genehmigt werden kann.

L4-7 Besonders wertvolle Gebiete des Hochgebirges-Weltnaturerbe „Glarner Hauptüberschie- bung“

Die Umsetzung der Glarner Hauptüberschiebung im RIP erfolgt korrekt. Der Bund begrüsst deren vorgesehene zusätzliche Aufnahme ins Kantonale Landschaftsverzeichnis sowie die Vereinbarung zum Schutz und der nachhaltigen Entwicklung des Gebiets. Der Bund würde

ebenso einen Antrag der betroffenen Kantone zur Aufnahme der Glarner Hauptüberschiebung ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN begrüssen und wohlwollend prüfen.

Aus dem Kanton Glarus sind bis anhin keine Parkprojekte bekannt. Es wäre sinnvoll, wenn mögliche, eventuell kantonsübergreifende Projekte frühzeitig in eine kantonale Parkstrategie bzw. in geeigneter Weise in den Richtplan aufgenommen würden.

L7 Naturgefahren

Das Gefahrenmanagement wird im Kapitel L7 Naturgefahren (S.94-98) behandelt. Darin wird festgesetzt, dass der Kanton das Erstellen der Gefahrenkarten der Gemeinden sowie die Umsetzung der Massnahmen überwacht. Namentlich erwähnt wird, dass der Kanton den Ereignis- und Schutzbautenkataster führt und die Schutzziele definiert. Nicht erwähnt wird der Termin von 2011, bis zu welchem die Gefahrenkarten flächendeckend vorliegen sollten.

Der Kanton Glarus verfügt über ein sehr kompetentes Gefahrenmanagement, das von ausgezeichneten Fachleuten geführt wird. Dementsprechend weit fortgeschritten ist er in der Gefahrenkartierung, weshalb sich ein expliziter Hinweis auf den Termin erübrigt.

Bundesamt für Strassen ASTRA

S3-5 Denkmalpflege IVS: Wir wünschen, dass das für die nächsten 2-3 Jahre im Entwurf vorliegende IVS analog dem ISOS behandelt wird. Aus diesem Grund wünschen wir klare Richtplangvorgaben zum Schutz der IVS-Objekte.

→ **Antrag 1:** Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist mit einem eigenen Kapitel (analog dem Ortsbildschutz ISOS) im Teil Siedlung mit entsprechenden richtungweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen aufzunehmen.

Generalsekretariat VBS

E5-1 Militärische Bauten und Anlagen: Bezüglich des Richtplans Kanton Glarus stellt das VBS folgende Anträge:

1. Streichung des Schiessplatzes Oberlängeneegg
2. Streichung des Militärflugplatzes Mollis
3. Aufnahme des Vertragsschiessplatzes Saggberg gemäss Entwurf Sachplan Militär
4. Aufnahme des Vertragsschiessplatzes Obererbs gemäss Entwurf Sachplan Militär
5. Aufnahme des Vertragsschiessplatzes Linthebene gemäss Entwurf Sachplan Militär
6. Anpassung des Perimeters für die Schiessplätze Walenberg und Wichlen gemäss Entwurf Sachplan Militär
7. Aktualisierung der Angaben im "Verweis auf die massgeblichen Grundlagen" (Richtplan-Text Seite 115) bzw. Nennung des Sachplans Militär vom xx.xx.2007 anstelle der überholten Sachpläne Waffen- und Schiessplätze 1998 und Militär 2001